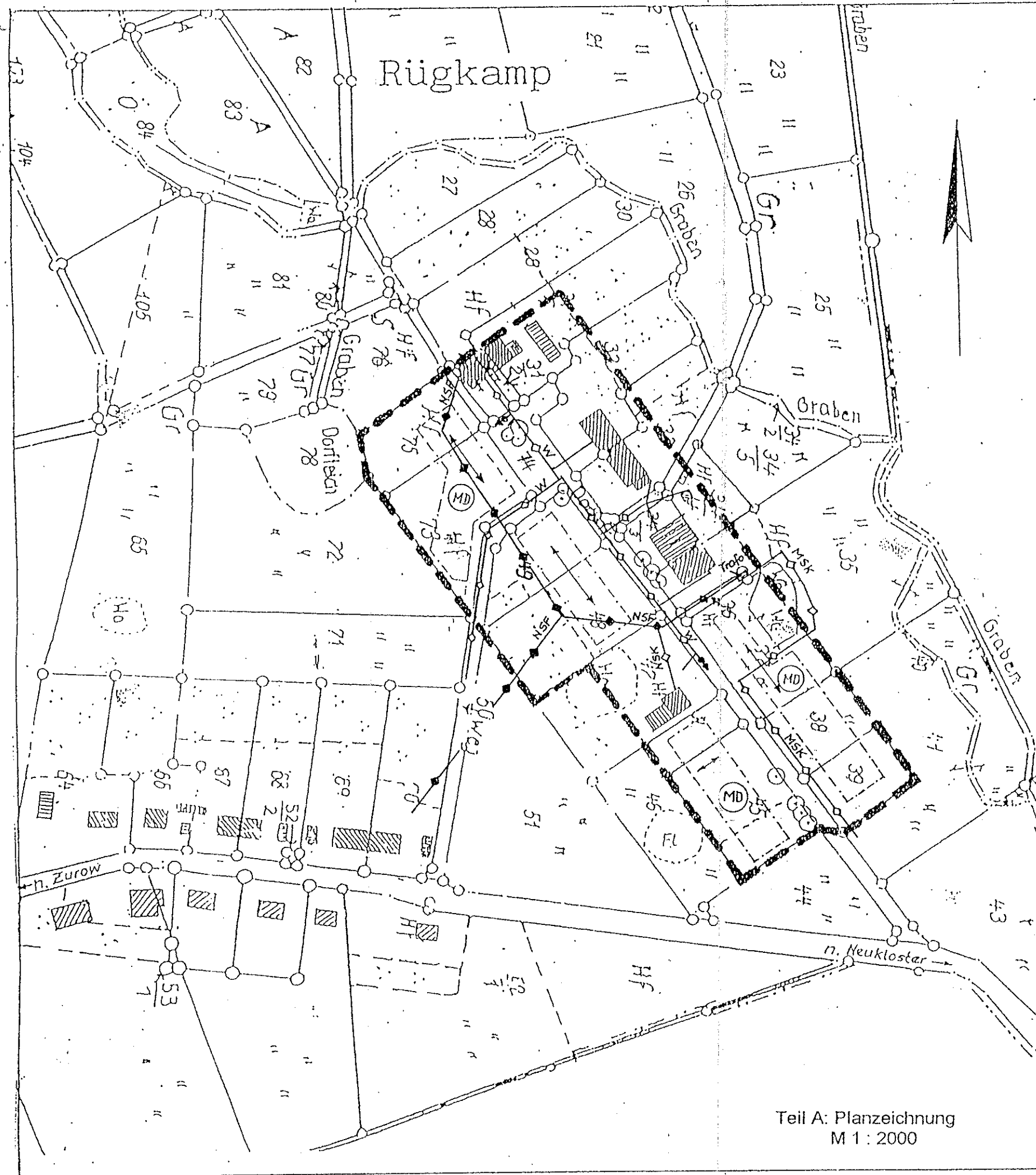




Teil A: Planzeichnung
M 1 : 2000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

	Baugrenze	§ 9 (1) Nr. 2 Bau GB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung	§ 9 (7) Bau GB
	Hauptfirstrichtung	§ 9 (1) Nr. 2 Bau GB
	Erhaltung von Bäumen	§ 9 (1) Nr. 25 Bau GB
	Dorfgebiet	§ 5 Bau NVO
	Feuerlöschteich	
	Flurstücksgrenzen	
	Flurstücksnummern	
	vorh. hochbauliche Anlagen (Wohngebäude)	
	vorh. hochbauliche Anlagen (Wirtschaftsgebäude)	
	Niederspannungsfreileitung	
	Niederspannungskabel	
	Mittelspannungskabel	
	Wasserversorgungsleitung DN 80 AZ	

Teil B Text

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil umfaßt das Gebiet nördlich der Straße Neukloster - Rügkamp - Zürow.

2. Die beigelegte Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 u. 4 BauGB gemäß § 34 Abs. 4 Satz 2 BauGB

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
Der Geltungsbereich der Satzung wird als Dorfgebiet (MD) festgesetzt.
Zulässig sind eingeschossige Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser mit ausgebautem Dach.

2. Überschreiten der Baugrenze
Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Überschreiten der Baugrenze für Garagen und Stellplätze sowie Nebenanlagen zulässig.

3. Stellung der baulichen Anlage
Die Stellung der baulichen Anlage ist entsprechend der festgesetzten Firstrichtung vorzusehen.

4. Nebenanlagen
Flüssigkeitsbehälter sind nicht von der Straße einsehbar aufzustellen.

§ 3 Gestalterische Festsetzung gemäß § 86 LBauO M-V

1. Die zulässige Dachneigung beträgt 35° - 50°.

2. Bei Doppelhäusern sind für die von der Straße aus sichtbaren Fassaden und Dachflächen einheitliche Materialien und Farben zu verwenden.

3. Für die Kfz-Stellplätze und Müllbehälter sind im gesamten Satzungsgebiet wasserdurchlässige Materialien (z. B. Rasenlochsteine) zu verwenden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.11.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neukloster, den 11.04.1996



Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat am 10.04.1995 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Neukloster, den 11.04.1996



Der Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 02.05.1995 bis zum 09.06.1995 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist am 18.04.1995 durch Aushang und durch Ausdruck in der "OZ Wismar" am 18.04.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neukloster, den 11.04.1996



Der Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.6.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Stadtvertretung hat die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles am 26.6.1995 als Satzung beschlossen.

Neukloster, den 11.04.1996



Der Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom erteilt.

Neukloster, den

Siegel

Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand vom 5.10.95 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte und der Gebäude gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:4000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den 16.11.95

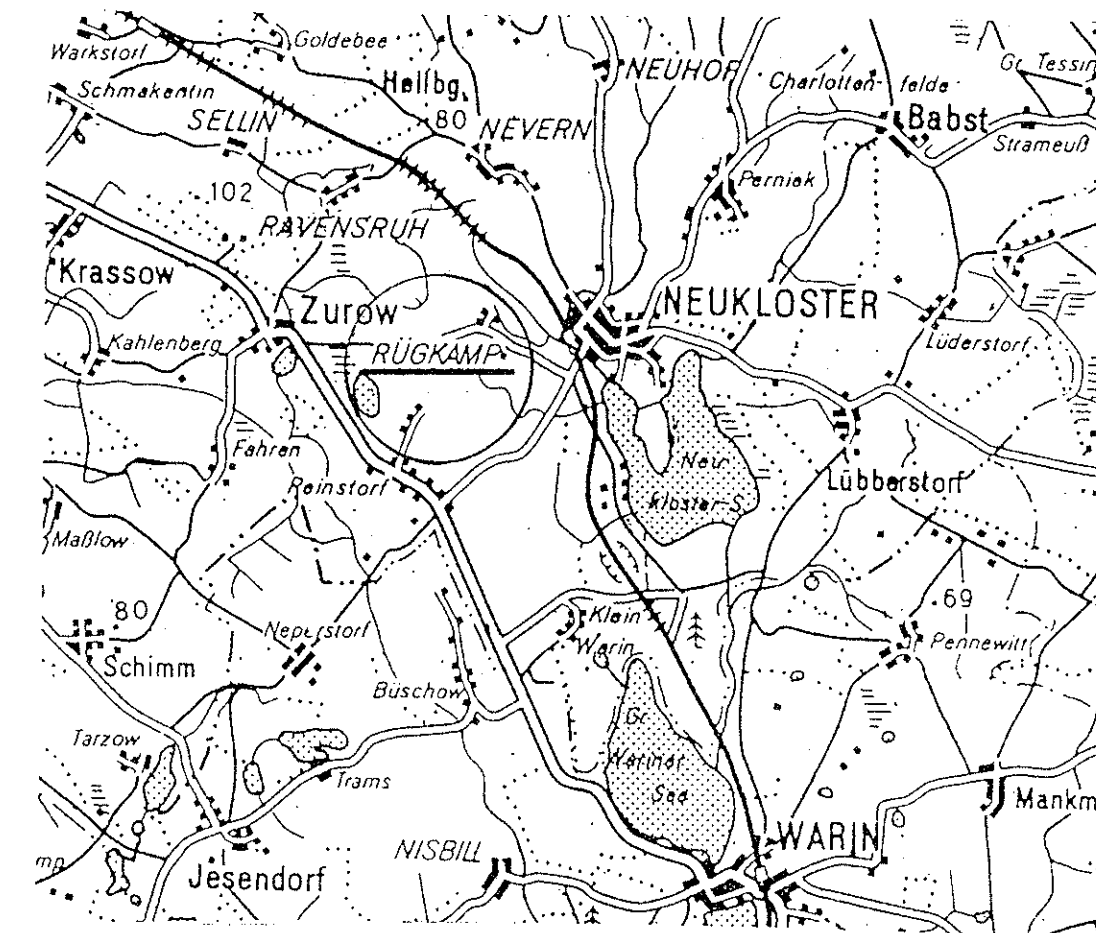


Der Bürgermeister

RÜGKAMP

Stadt Neukloster

Landkreis Nordwestmecklenburg/Mecklenburg-Vorpommern



SATZUNG

der Stadt Neukloster

über die Klarstellung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Nr. 1 für das Gebiet "Am Gutshaus" der Ortslage Rügkamp gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch Gesetz am 08.04.1994 und des § 86 Abs. 4 LBauO M-V vom 26.04.1994.

Stand: Juni 1995

Genehmigungsexemplar
05.07.1996